

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Solarpark Bahn-Unterheßbach

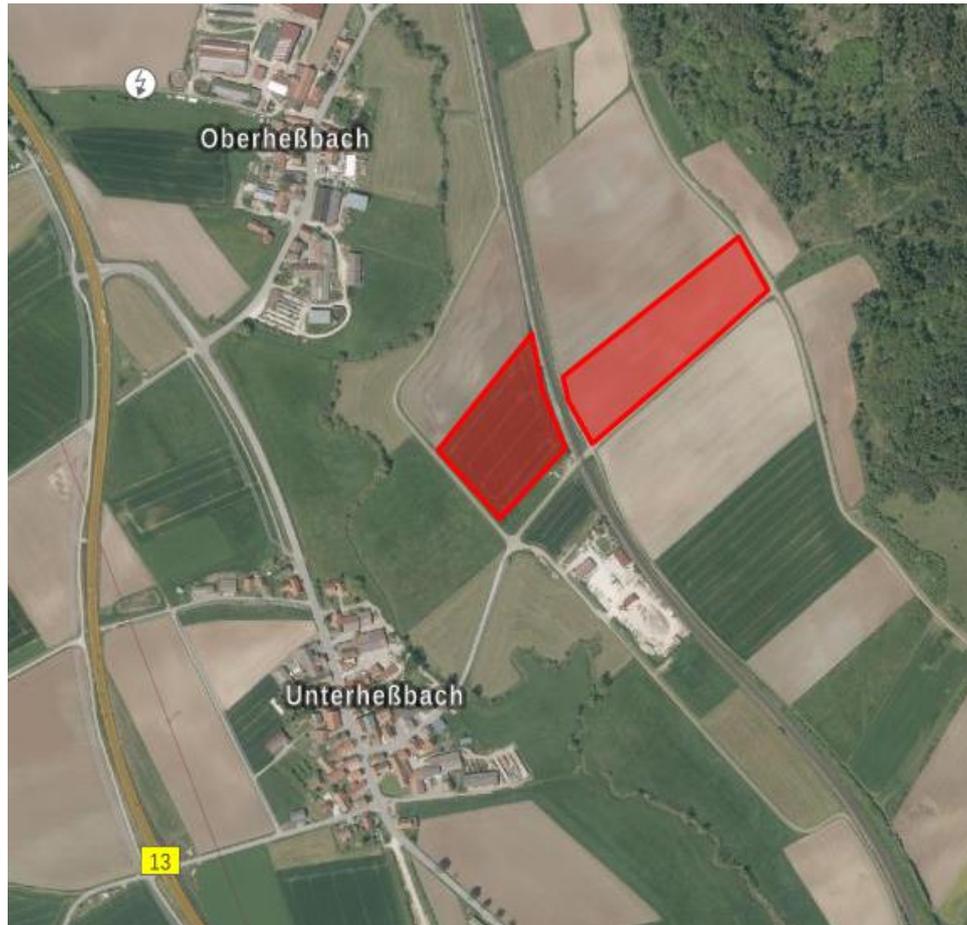


Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets

Bearbeitung:

Büro für Artenschutzgutachten Ansbach
Markus Bachmann
Franziska Wilhelm (B. Sc. Biologie)
Heideloffstraße 28

91522 Ansbach

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Bestandsbeschreibung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	6
1.2	Datengrundlagen.....	6
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
2	Auswirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora	8
2.1	Baubedingte Faktoren	8
2.2	Anlagenbedingte Faktoren	8
2.3	Betriebsbedingte Faktoren	8
3	Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	9
3.1	Vermeidungsmaßnahmen	9
3.2	CEF-Maßnahmen.....	9
4	Bestand und Vorkommen saP-relevanter Arten	11
4.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
4.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
4.3.1	Säugetiere	12
4.3.2	Reptilien.....	12
4.3.3	Lurche.....	12
4.3.4	Libellen	12
4.3.5	Käfer	12
4.3.6	Schmetterlinge	13
4.3.7	Weichtiere.....	13
4.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	13
6	Gutachterliches Fazit.....	18
7	Literatur	20
Anhang	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets 1
Abbildung 2: Geltungsbereich 4
Abbildung 3: Teilfläche A von Süden..... 5
Abbildung 4: Vereinzelte Obstbäume südlich Teilfläche A..... 5
Abbildung 5: Teilfläche B 5
Abbildung 6: Bahn zwischen Teilfläche A und B 5
Abbildung 7: Ruderalvegetation entlang der Bahn 5

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Potenziell vorkommende und nachgewiesene, betroffene Vogelarten 14
Tabelle 2: Maßnahmenübersicht..... 18

1 Einleitung und Bestandsbeschreibung

Auf einer etwa 1,5 ha großen Fläche und einer etwa 2,3 ha großen Fläche zwischen Oberheßbach und Unterheßbach soll ein neuer Solarpark entstehen (siehe Abb. 1 und 2). Zwischen den beiden Teilflächen verläuft die Bahnstrecke. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2,1 ha. Im Rahmen des bauleitplanerischen Verfahrens ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig.



Abbildung 2: Geltungsbereich

Die dafür vorgesehenen Flächen sind von intensiv landwirtschaftlich genutzten Äckern (überwiegend Mais- und Getreide) und Feldwegen umgeben. Die Teilfläche A befindet sich westlich der Bahn, Teilfläche B östlich davon. Entlang der Bahngleise befinden sich einige Sträucher und Ruderalvegetation. Südlich der Teilfläche A stehen vereinzelte Obstbäume. Beide Teilflächen werden landwirtschaftlich genutzt.

Im Gebiet befinden sich keine biotopkartierten Flächen.



Abbildung 3: Teilfläche A von Süden



Abbildung 4: Vereinzelte Obstbäume südlich Teilfläche A



Abbildung 5: Teilfläche B



Abbildung 6: Bahn zwischen Teilfläche A und B



Abbildung 7: Ruderalvegetation entlang der Bahn

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf Wunsch des Auftraggebers soll eine Planung des Solarparks möglichst Zeitnah erfolgen. Jahreszeitlich bedingt geht dies nur mittels einer Worst-Case-Abschätzung.

Im dem vorliegenden Gutachten zur saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ortsbegehungen zur Erfassung der Strukturen im Untersuchungsbereich
- Bestandserfassung der Reptilien
- Luftbild und Planunterlagen
- Auswertung vorhandener ASK-Daten (Stand Ende 2018) und eigener Daten
- Datenquellen der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamt für Umwelt

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Als Datengrundlagen wurden unter anderem Datenrecherchen mit Daten, wie FIN-VIEW (Bayrisches Fachinformationssystem Naturschutz), ASK (Artenschutzkartierung), ABSP (Arten- und Biotopschutzprogramm) und Biotopkartierung durchgeführt.

Darüber hinaus wurden die avifaunistischen Daten durch Befragungen von Gebietskennern (LBV-Kartierer für Atlas deutscher Brutvogelarten (ADEBAR)), zusätzlich mit Ergebnissen der ASK sowie durch alle – also ohne eingeschränkte Benutzerrechte – verfügbaren Daten der Benutzerplattform „Ornitho.de“, verglichen und ergänzt.

Als Grundlage der Worst-Case-Abschätzung dienten die für das TK-Blatt 6628 (Leutershausen) aufgezeigten Arten der saP-Internetarbeitshilfe vom LfU. Es erfolgte eine Ortsbegehung am 26.10.2019 zur Aufnahme der natürlichen Gegebenheiten im Planungsgebiet. Aus diesen Daten erfolgte eine Abschätzung der potenziell vorkommenden Arten.

2 Auswirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora

Nachfolgende Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können, sind:

2.1 Baubedingte Faktoren

- Qualitativer und quantitativer Verlust von Vegetations- und Freiflächen
- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Töten von Tieren durch die Bautätigkeit

2.2 Anlagenbedingte Faktoren

- Zerstörung von Lebensstätten
- Veränderung des Landschaftsbildes
- Flächenversiegelung und Überbauung von Vegetationsflächen
- Verlust von Habitaten geschützter Tiere
- Beeinflussung des Boden-/Wasserhaushaltes

2.3 Betriebsbedingte Faktoren

- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Beeinträchtigung durch die Blendwirkung der PV-Module

3 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen und sind daher unbedingt einzuhalten:

- **M1:** Zum Schutz der Feldvögel: Beginn der Baufeldräumungen und Erdarbeiten bis spätestens Anfang April eines Jahres oder dann wieder nach dem 1. September. Alternativ dazu sind Bodenbrüter vor und während der Bauphase (in den Monaten April bis August) zu vergrämen, damit die Bodenbrüter den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Im Rahmen der aktiven Vergrämung sollten ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) – in regelmäßigen Abständen von 25 Metern – mit daran befestigten Absperrbändern (von 1-2 m Länge) innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden.
- **M2:** Zur Erhaltung des Lebensraumes der möglichen vorkommenden Brutvögel muss auf eine zusätzliche Einsaat auf den Flächen über die bei der Rekultivierung vorgesehene Einsaat innerhalb der PV-Anlage verzichtet werden. Entstandene Lücken während der Baumaßnahme sollten der Selbstentwicklung überlassen werden. Hierdurch bildet sich eine lückige Ruderalvegetation aus. Diese Flächen sollten nicht vor Mitte Mai gemäht werden. Maximal 2 Mahden im Jahr. Die Flächen im Randbereich sind im jährlichen Wechsel zu mähen. Die Mahd muss mit einem Messermäher erfolgen, das Mahdgut ist abzutragen. Auch eine extensive Beweidung mit Schafen bei geringer Besatzdichten und ohne Zufütterung ist möglich. Auf der gesamten Fläche ist der Einsatz von Dünger und Pestiziden zu unterlassen.
- **M3:** Bei einer Einfriedung des Plangebiets durch einen Zaun ist darauf zu achten, dass ein Abstand im Mittel von 15 cm zwischen Bodenoberkante und Zaununterkante eingehalten wird, um die Durchgängigkeit wenig fliegender Vogelarten (z.B. Rebhuhn und Wachtel) und Kleintiere (z.B. Igel) zu gewährleisten.

3.2 CEF-Maßnahmen

Folgende Maßnahmen, zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen), um betroffene Lebensräume und Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften, sind zu berücksichtigen. Diese müssen rechtzeitig, also rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen, begonnen werden, um ihre Wirksamkeit bereits vor dem Eingriff zu garantieren.

Folgende CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind unbedingt einzuhalten und vorab durchzuführen:

- CEF-M1: Für die Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche soll auf geeigneter Fläche eine Wechselbrache von mindestens 0,2 ha entstehen. Die Fläche ist jedes Jahr zur Hälfte umzubrechen. Damit soll ein Wechsel zwischen offener Fläche und Ackerwildkräutern erreicht werden. Düngung und Pestizide sind verboten. Der Abstand zu Feldgehölzen, Hecken und Wäldern sollte mindestens 100 Meter betragen.
- CEF-M2: Alternativ zu obengenannter CEF-M1 ist ein Brachestreifen von mindestens 20 x 100 m anzulegen. Diese Streifen sind alle 2 bis 4 Jahre, ohne zusätzliche Ansaat, umzubrechen. Diese Streifen sind , wenn sie länger als 2 Jahre stehen, mit einem Messermäher ab August einmal zur Hälfte zu mähen und das Mahdgut anschließend zu entfernen. Der Abstand zu Feldgehölzen, Hecken und Wäldern sollte mindestens 100 Meter betragen.
- CEF-M3: Eine weitere Möglichkeit wäre die Anlage einer mindestens 0,4 ha großen extensiven Wiesenfläche oder einer extensiven Weidefläche direkt im nördlichen Bereich der Photovoltaikanlage. Hierbei muss allerdings ein 10 Meter großer Abstand zu den Modulen eingehalten werden. Die ersten 5 Jahre anfänglich mit zweimaliger bis dreimaliger Mahd ab Mitte Mai, wobei hier bei jeder Mahd zwingend Teilbereiche (Streifen mit mindestens 20 Meter Breite) stehen gelassen werden sollen (Aushagern der Fläche). Ab etwa dem 6. Jahr Umstellung auf Mahdzeitpunkt ab Mitte Juli, wobei auch hier Teilbereiche stehen bleiben müssen. Jegliche Art von Düngung und Pestizideinsatz ist zu unterlassen. Mahd ausschließlich mit dem Balkenmäher. Das Mahdgut muss zwingend entfernt werden.

4 Bestand und Vorkommen saP-relevanter Arten

In den nachfolgenden Kapiteln dargestellte und im untersuchten Gebiet potenziell vorkommende und nachgewiesene Tier- und Pflanzenarten, die nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie rechtlich streng geschützt sind und bei denen es zu Verbotstatbeständen kommen kann, können von den geplanten Baumaßnahmen betroffen sein:

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Aufgrund der örtlichen Standortbedingungen ist nicht mit dem Auftreten saP-relevanter Arten zu rechnen.

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.3.1 Säugetiere

Im TK-Blatt 6628 „Leutershausen“ sind Biber (*Castor fiber*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und einige Fledermausarten aufgeführt. Aufgrund des Mangels an geeigneten Gewässern ist der Biber nicht im Untersuchungsgebiet zu erwarten. Außerdem befinden sich im Planungsgebiet keine geeigneten Lebensräume für die Haselmaus, diese bewohnt Waldränder und Wälder. Es gibt keine für Fledermäuse relevanten Lebensstätten innerhalb des Geltungsbereiches. Auch werden Jagdhabitate noch Transferstrecken beeinträchtigt. Somit ist nicht mit negativen Auswirkungen für diese Tierarten zu rechnen.

4.3.2 Reptilien

Im TK-Blatt 6628 ist in dieser Artengruppe nur die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) dokumentiert. Es fanden aufgrund der Witterungsverhältnisse keine Begehungen statt. Ein Vorkommen von Zauneidechsen im Planungsgebiet lässt sich ausschließen, da die beiden Teilflächen intensiv bewirtschaftet werden und keine Steinhaufen/ Totholzhaufen in sonnenexponierter Lage vorhanden sind. Diese Plätze werden von Zauneidechsen zum Aufwärmen genutzt und machen das Gebiet für die Eidechsen besonders wertvoll. Außerdem befindet sich keine hohe, lückige Ruderalvegetation im Geltungsbereich, die zum Verstecken und Jagen verwendet wird. Ein Vorkommen an der Bahnlinie ist jedoch zu erwarten, da östlich vom Geltungsbereich Nachweise dieser Art vorhanden sind. Bei Erschließung der Photovoltaikanlagen von den jetzt schon befestigten Wegen und Meidung des Befahrens der Wege nahe der Bahntrasse kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Art.

4.3.3 Lurche

Im TK-Blatt 6628 sind an saP-relevanten Amphibien Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) und Kammolch (*Triturus cristatus*) aufgeführt. Im Untersuchungsgebiet fehlen für diese Arten relevante Strukturen (Gewässer jeglicher Art). Somit ist nicht mit einem Auftreten dieser Arten zu rechnen.

4.3.4 Libellen

Im TK-Blatt 6628 sind die beiden Libellenarten Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) aufgeführt. Das Vorkommen dieser Arten kann aufgrund fehlender Gewässerstrukturen ausgeschlossen werden.

4.3.5 Käfer

Im TK-Blatt 6628 ist der Eremit (*Osmoderma eremita*) als saP-relevante Art aufgeführt. Dieser Käfer benötigt als Lebensraum alte, meist einzelnstehende Bäume, die im Planungsgebiet nicht vorhanden sind.

4.3.6 Schmetterlinge

Im TK-Blatt 6628 sind in der saP-Internetarbeitshilfe des LfU nur Thymian-Ameisenbläuling (*Phengaris arion*) und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) dokumentiert. Da im Untersuchungsgebiet die benötigten Futterpflanzen nicht vorkommen, ist weder mit dem Vorkommen noch einer Gefährdung dieser Arten durch das Vorhaben zu rechnen.

4.3.7 Weichtiere

Im TK-Blatt 6628 ist die Bachmuschel (*Unio crassus*) als Weichtier dokumentiert. Da sich im Geltungsbereich keine geeigneten Gewässer befinden, ist a Vorhandensein dieser Art ausgeschlossen und es ist nicht mit einer Gefährdung durch das Vorhaben zu rechnen.

4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Nach Begutachtung der natürlichen Gegebenheiten des Planungsgebiets wurde insbesondere auf das Vorkommen der Wiesenbrüterart Feldlerche geachtet. Durch die Nähe zur Bahnlinie und der Ortschaft kann im südlichen Teilbereich das Vorkommen der Feldlerche ausgeschlossen werden. Im nördlichen Bereich sind Feldlerchen durch die Offenheit der Landschaft zu erwarten. Hier handelt es sich zwar um kein Idealbiotop, aber mit einer Dichte von 3-4 Paaren pro 10 ha kann gerechnet werden. Durch die Größe des Gebietes und der Kulissenwirkung der Einfriedung im östlichen und westlichen Bereich stellt dies den Brutplatz von etwa einem Feldlerchenpaar dar. Da der nördliche Bereich des nördlichen

Solarfeldes nur in einem kleinen Bereich genutzt wird, kann, wenn von einer Einfriedung mit einer Hecke im nördlichen Bereich abgesehen wird, ein Optimalhabitat für Feldlerchen geschaffen werden und es könnte das verlorene Revier kompensiert werden. Hierfür sollte der Bereich westlich und östlich der Anlage nur eine niedrige Hecke gepflanzt werden. Die nicht bebaute Fläche könnte entweder wie bei CEF1 und CEF 2 bearbeitet werden oder es wird zu einer mindestens 0,4 ha großen extensiven Wiesenfläche oder einer extensiven Weidefläche umgewandelt. Die ersten 5 Jahre anfänglich mit zweimaliger bis dreimaliger Mahd ab Mitte Mai, wobei hier bei jeder Mahd zwingend Teilbereiche (Streifen mit mindestens 20 Meter Breite) stehen gelassen werden sollen (Aushagern der Fläche). Ab etwa dem 6. Jahr Umstellung auf Mahdzeitpunkt ab Mitte Juni, wobei auch hier Teilbereiche stehen bleiben müssen. Jegliche Art von Düngung und Pestizideinsatz ist zu unterlassen. Mahd ausschließlich mit dem Balkenmäher. Das Mahdgut muss zwingend entfernt werden.

Tabelle 1: Potenziell vorkommende und nachgewiesene, betroffene Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ in der KBR ¹
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern gem. LfU 2016

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet (meist Neozoen)
-	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

EHZ Erhaltungszustand:

Erhaltungszustand	Beschreibung
S	ungünstig/schlecht
U	ungünstig/unzureichend
G	Günstig
?	Unbekannt

Betroffenheit der Vogelarten:

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen **Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die zu den Sperlingsvögeln zählende Vogelart ist in Europa, Asien und Russland verbreitet. Bevorzugte Lebensräume sind offene Kulturlandschaften, mit niedriger, lückiger und stufiger Vegetation. Auch Heideflächen und Brachland werden oft genutzt. Als Brutareal werden Äcker, bewirtschaftete Weiden und Wiesen bevorzugt. Wobei hier die Brutverluste durch eine intensive Landwirtschaft am höchsten ist. Ausweichmöglichkeiten bieten dann Feldraine. Das Nahrungsspektrum der Feldlerche reicht von eiweisreichen Insekten, Spinnen und Würmer über Samen, bis hin zu kleinen Pflanzentrieben.

Lokale Population:

Die Feldlerche ist im Landkreis Ansbach eine noch häufige Art, die vor allem auf den offenen landwirtschaftlich genutzten Hochebenen und schwachgeneigten offenen Hanglagen der Flusstäler vorkommt. Der Bereich im oberen Rezattal wird als lokale Population definiert.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Minderung des natürlichen Lebensraums der Feldlerche durch die Überbauung der offenen Feldflur.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M1:** Zum Schutz der Feldvögel: Beginn der Baufeldräumungen und Erdarbeiten bis spätestens Anfang April eines Jahres oder dann wieder nach dem 1. September. Alternativ dazu sind Bodenbrüter vor und während der Bauphase (in den Monaten April bis August) zu vergrämen, damit die Bodenbrüter den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Im Rahmen der aktiven Vergrämung sollten ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) – in regelmäßigen Abständen von 25 Metern – mit daran befestigten Absperrbändern (von 1-2 m Länge) innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden.
- **M2:** Zur Erhaltung des Lebensraumes der möglichen vorkommenden Brutvögel muss auf eine zusätzliche Einsaat auf den Flächen über die bei der Rekultivierung vorgesehene Einsaat innerhalb der PV-Anlage verzichtet werden. Entstandene Lücken während der Baumaßnahme sollten der Selbstentwicklung überlassen werden. Hierdurch bildet sich eine lückige Ruderalvegetation aus. Diese Flächen sind im jährlichen Wechsel zu mähen, die Randbereiche sollten nicht gemäht werden. Die Mahd soll mit einem Messermäher erfolgen, das Mahdgut ist abzutragen. Auch eine extensive Beweidung mit Schafen bei geringer Besatzdichten und ohne Zufütterung ist möglich. Auf der gesamten Fläche ist der Einsatz von Dünger und Pestiziden zu unterlassen.
- **M3:** Bei einer Einfriedung des Plangebiets durch einen Zaun ist darauf zu achten, dass ein Abstand von mindestens 15 cm zwischen Bodenoberkante und Zaununterkante eingehalten wird, um die Durchgängigkeit wenig fliegender Vogelarten (z.B. Rebhuhn und Wachtel) und Kleintiere (z.B. Igel) zu gewährleisten.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF-M1:** Für die Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche soll auf geeigneter Fläche eine Wechselbrache von mindestens 0,2 ha entstehen. Die Fläche ist jedes Jahr zur Hälfte umzubrechen. Damit soll ein Wechsel zwischen offener Fläche und Ackerwildkräutern erreicht werden. Düngung und Pestizide sind verboten. Der Abstand zu Feldgehölzen, Hecken und Wäldern sollte mindestens 100 Meter betragen.

- CEF-M2: Alternativ zu obengenannter CEF-M1 ist ein Brachestreifen von mindestens 20 x 100 m anzulegen. Diese Streifen sind alle 2 bis 4 Jahre, ohne zusätzliche Ansaat, umzubrechen. Diese Streifen sind , wenn sie länger als 2 Jahre stehen, mit einem Messermäher ab August einmal zur Hälfte zu mähen und das Mahdgut anschließend zu entfernen. Der Abstand zu Feldgehölzen, Hecken und Wäldern sollte mindestens 100 Meter betragen.
- CEF-M3: Eine weitere Möglichkeit wäre die Anlage einer mindestens 0,4 ha großen extensiven Wiesenfläche oder einer extensiven Weidefläche direkt im nördlichen Bereich der Photovoltaikanlage. Hierbei muss allerdings ein 10 Meter großer Abstand zu den Modulen eingehalten werden. Die ersten 5 Jahre anfänglich mit zweimaliger bis dreimaliger Mahd ab Mitte Mai, wobei hier bei jeder Mahd zwingend Teilbereiche (Streifen mit mindestens 20 Meter Breite) stehen gelassen werden sollen (Aushagern der Fläche). Ab etwa dem 6. Jahr Umstellung auf Mahdzeitpunkt ab Mitte Juli, wobei auch hier Teilbereiche stehen bleiben müssen. Jegliche Art von Düngung und Pestizideinsatz ist zu unterlassen. Mahd ausschließlich mit dem Balkenmäher. Das Mahdgut muss zwingend entfernt werden.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen während und nach der Bauphase, durch Bauarbeiten an der bestehenden Anlage

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- M1: Zum Schutz der Feldvögel: Beginn der Baufeldräumungen und Erdarbeiten bis spätestens Anfang April eines Jahres oder dann wieder nach dem 1. September. Alternativ dazu sind Bodenbrüter vor und während der Bauphase (in den Monaten April bis August) zu vergrämen, damit die Bodenbrüter den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Im Rahmen der aktiven Vergrämung sollten ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) – in regelmäßigen Abständen von 25 Metern – mit daran befestigten Absperrbändern (von 1-2 m Länge) innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Es besteht eine Tötungs- und Verletzungsgefahr sowie ein Kollisionsrisiko während der Bauarbeiten durch Baufeldräumung und/oder Baustellenfahrzeuge.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- M1: Zum Schutz der Feldvögel: Beginn der Baufeldräumungen und Erdarbeiten bis spätestens Anfang April eines Jahres oder dann wieder nach dem 1. September. Alternativ dazu sind Bodenbrüter vor und während der Bauphase (in den Monaten April bis August) zu vergrämen, damit die Bodenbrüter den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Im Rahmen der aktiven Vergrämung sollten ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) – in regelmäßigen Abständen von 25 Metern – mit daran befestigten Absperrbändern (von 1-2 m Länge) innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

6 Gutachterliches Fazit

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten wurden diejenigen Arten ermittelt, die im untersuchten Gebiet vorkommen oder zu erwarten sind.

Für alle untersuchten relevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Kap. 3) so gering, dass

- die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt,
- eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden kann,
- sich das Tötungsrisiko bei Einhalten der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorhabenbedingt für die meisten Tierarten nicht signifikant erhöht.

Ein Flächenbedarf für die Kompensation nach Artenschutzrecht ergibt sich nicht. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für vorhandene oder potenziell zu erwartenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ist jedoch die Umsetzung folgender Maßnahmen erforderlich:

Tabelle 2: Maßnahmenübersicht

Maßnahmenübersicht		
Maßnahme	Maßnahmentyp	Ausführung
CEF-M1: Ausgleichsfläche mind. 0,2 ha, Düngen und Pestizide verboten, Abstand zu Feldgehölzen, Hecken und Wäldern mind. 100m	CEF (Verpflichtend)	Umsetzung vor Baubeginn
CEF-M2: Alternative: Ein Brachestreifen mind. 20x100m, alle 2-4 Jahre umbrechen, keine zusätzliche Aussaat, mit Messermäher mähen und Mahdgut entfernen, Abstand zu Feldgehölzen, Hecken und Wäldern mind. 100m	CEF (Verpflichtend)	Umsetzung vor Baubeginn
CEF-M3: Alternative: Extensive Wiesenfläche nördlich mit zusätzlichen Pufferstreifen von 1 Meter	CEF (Verpflichtend)	Umsetzung vor Baubeginn
M1: Baufeldräumungen und Erdarbeiten sind während der Wintermonate (Oktober-März) zu unterlassen	Vermeidung (Verpflichtend)	Beachtung während der Planung
M2: Keine Einsaat innerhalb der PV-Anlage, Ruderalvegetation im jährlichen Wechsel mähen	Vermeidung (Verpflichtend)	Beachtung während der Planung und Durchführung
M3: Zaun, Abstand von mind. 10cm zwischen Boden und Zaun (Durchgängigkeit für Kleintiere, Vögel)	Vermeidung (Verpflichtend)	Beachtung während der Planung und Durchführung

Ansbach, den 10.10.2019

Markus Bachmann

Franziska Wilhelm B.Sc. (Biologie)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Markus B.' with a stylized flourish at the end.

7 Literatur

- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel, Bd. 2, Aula-Verlag, Wiesbaden, 792 S.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel, Bd. 1, Aula-Verlag, Wiesbaden, 766 S.
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. v. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern Verbreitung 1996 bis 1999, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 560 S.
- GLANDT D. (2011): GRUNDKURS AMPHIBIEN- UND REPTILIENBESTIMMUNG - BEOBACHTEN, ERFASSEN UND BESTIMMEN ALLER EUROPÄISCHER ARTEN, QUELLE&MEYER VERLAG GMBH&CO., WIEBELSHEIM, 411 S.
- SÜDBECK, P. u. a. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 792 S.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHLÜPMANN M. & THIESMEIER, B. (2009): Methoden der Feldherpetologie, Laurenti - Verlag Bielefeld, 424 S.

Gesetze und Richtlinien

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG), ursprünglich: 20. Dezember 1976, (BGBl. I, S. 2542), 29 Juli 2009. Das zuletzt durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert
- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG) (2011): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, vom 23. Februar 2011 (GVBl S.82). Zuletzt durch Gesetz v. 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert.

Internet

- LfU 2019: Bayerischen Landesamt für Umwelt, Aktuelle Artinformationen zu saP-relevanten Arten (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>)
- LUDWIG, G. E.A. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).
- LFU 2003: **Grundlagen und Bilanzen** der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns. (https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_pflanzen/doc/pflanzen/rl_pflanzen_gesamt.pdf)
- LFU 2016: **Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.** ([https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000001?SID=1149853713&ACTIONxSESSxSHOWPIC\(BILDxKEY:'lfu_nat_00340',BILDxCLASS:'Artikel',BILDxTYPE:'PDF'\)](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000001?SID=1149853713&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:'lfu_nat_00340',BILDxCLASS:'Artikel',BILDxTYPE:'PDF')))
FIS-NATUR ONLINE (FIN-Web)
(https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm)

Anhang

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die Artabfrage saP (LfU) erfolgte für den Landkreis Ansbach, speziell für das **Kartenblatt 6628**.

Tierarten: (siehe Hinweise zu saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Fledermäuse				
X					Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
X					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X					Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
X					Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	-	G	x
X					Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
X					Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
X					Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
X					Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
X					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
X					Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
X					Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x
X					Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X					Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
					Säugetiere ohne Fledermäuse				
X					Biber	Castor fiber	-	V	x
					Kriechtiere				
X					Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
X					Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x
					Lurche				
X					Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
X					Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X					Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
X					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
					Tagfalter				
X					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	3	x
X					Thymian-Ameisenbläuling	Phengaris arion	2	3	

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X			X	Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
X	X				Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
X					Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
X					Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
X					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
X					Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
X					Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	-	x
X	X				Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	X				Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
X					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
X	X				Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X					Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X					Dohle	Corvus monedula	V	-	-
X					Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
X					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	x
X	X				Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
X					Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
X	X				Elster*)	Pica pica	-	-	-
X					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	X	X		X	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X					Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	-
X	X			X	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
X					Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
X	X				Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
X					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
X					Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X				Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
X	X				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
X					Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
X					Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	X				Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
X	X				Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
X					Graumammer	Miliaria calandra	1	V	x
X					Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X					Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
X					Grauspecht	Picus canus	3	2	x
X					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X				Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
X					Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
X					Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
X					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
X					Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
X					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X				Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X				Hausperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
X					Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
X					Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X					Hohлтаube	Columba oenas	-	-	-
X					Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
X					Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X					Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X					Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
X					Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
X					Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
X					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X				Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
X	X				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
X					Krickente	Anas crecca	3	3	-
X					Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
X					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
X					Mauersegler	Apus apus	3	-	-
X	X			X	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	X				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
X					Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
X					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
X					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
X	X				Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
X					Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
X	X			X	Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
X					Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
X	X			X	Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
X					Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
X					Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X					Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
X					Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
X	X			X	Rotkehlchen*)	Eritacus rubecula	-	-	-
X	X			X	Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
X					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
X					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	x
X	X			X	Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
X					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
X					Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
X					Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X					Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
X	X			X	Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X					Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X			X	Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
X	X			X	Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-
X	X			X	Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
X					Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
X	X			X	Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-
X	X				Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
X					Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
X					Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
X					Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X					Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
X					Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X					Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
X					Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X			X	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
X	X			X	Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X	X			X	Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
X					Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
X					Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X					Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
X					Waldohreule	Asio otus	-	-	x
X					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
X					Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X					Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
X					Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
X					Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
X					Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
X	X			X	Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	x
X					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X					Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
X					Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
X					Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
X					Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
X					Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
X					Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens

(Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein **Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen** und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja
0 = nein

Zur Wahrung der Übersichtlichkeit wurden ausschließlich x verwendet. Ein Leerzeichen bedeutet 0

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN¹:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

¹ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des [Bundesamts für Naturschutz](#) und des [Bay. Landesamts für Umwelt](#) veröffentlicht.

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14